

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2023/460 «Verfahrensbeschleunigung: Strom aus erneuerbarer Energie»

2023/460

vom 21. Januar 2025

#### 1. Text des Postulats

Am 31. August 2023 reichte Rolf Blatter die Motion [2023/460](#) «Verfahrensbeschleunigung: Strom aus erneuerbarer Energie» ein, welche vom Landrat am 14. Dezember 2023 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Der Kanton Basel-Landschaft ist in der Energieversorgung derzeit noch immer stark von fossilen Energien und vom Ausland abhängig. Das haben die letzten Monate deutlich gezeigt. Um die Versorgungssicherheit langfristig aufrechtzuerhalten, muss die Produktion aus erneuerbaren Energiequellen schweizweit und innerkantonal massiv erhöht werden. Solche Projekte werden aufgrund der aktuellen Bewilligungsverfahren (mehrstufige Planungsprozesse, mehrfache Einsprachemöglichkeiten) derzeit nicht selten verzögert, verteuert oder sogar verunmöglicht.*

*Das Bundesparlament hat am 16.06.2023 das Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen verabschiedet (sog. «Windexpress»). Dieser Windexpress wird im Kanton Basel-Landschaft auf absehbare Zeit keine Wirkung entfalten, da in der Region derzeit keine Projekte existieren, welche die geforderte Grösse aufweisen und über einen rechtskräftigen Nutzungsplan verfügen.*

*Der Bundesrat hat am 22.06.2023 die Botschaft zur Änderung des Energiegesetzes publiziert (sog. «Beschleunigungserlass»). Der «Beschleunigungserlass» zielt darauf ab, die Bewilligungsverfahren und Rechtsmittelverfahren für grosse Anlagen zu straffen und den Planungsprozess für den Ausbau des Stromnetzes zu vereinfachen. Der Bundesrat möchte die Kantone dazu verpflichten, für grosse Solar- und Windenergieanlagen ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorzusehen, das neben der Baubewilligung alle weiteren etwa forst-, gewässer- und umweltrechtlichen Bewilligungen umfasst.*

*Auf kantonaler Ebene gibt es bisher noch keine nennenswerten Bestrebungen bezüglich Verfahrensbeschleunigung, welche in die gleiche Richtung zielen. Die Zeit soll nun genutzt werden, um auch auf kantonaler Ebene Möglichkeiten auszuloten, um die Verfahren für die Planung und den Bau von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Umwandlung von Strom, insbesondere solar aus erneuerbarer Energien, auszuloten. Wichtig ist dabei ein technologieoffener Ansatz, der für alle Technologien greift (z. B. Windenergie, aber auch Wasserstoff).*

Siehe hierzu auch Kanton Luzern: Motion [888](#) von Affentranger-Aregger Helen, Fraktion Mitte, und Mitunterzeichnenden über die Verfahrensbeschleunigung bei Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie; sowie [Vernehmlassungsentwurf](#) zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom Dezember 2022 betreffend Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Umsetzung Klimamassnahmen.

*Der Regierungsrat wird gebeten, dem Landrat eine Vorlage mit Vorschlägen zur Anpassungen des kantonalen Rechts vorzulegen, um die bisherigen Verfahren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen zur Produktion, Speicherung und Umwandlung von Energie, insbesondere zu solchen aus erneuerbaren Quellen, zu straffen und zu beschleunigen. Namentlich soll er die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens prüfen und vorlegen, mit dem sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden und das allenfalls auch – analog einem kantonalen Nutzungsverfahren – die kommunale Zonenplanung mitumfasst.*

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **2.1. Einleitende Bemerkungen**

In Deutschland vergehen bei Windenergieprojekten von der Beantragung der Anlagen bei der Genehmigungsbehörde bis zur Einspeisung des ersten Stroms im Schnitt vier Jahre. Das zeigt eine Studie der Fachagentur Windenergie an Land<sup>1</sup>, für die fast 10'000 Windenergieanlagen, die im Zeitraum zwischen 2011 bis 2022 gebaut wurden, hinsichtlich der jeweiligen Verfahrensdauer untersucht worden sind.

In der Schweiz dauert der Bau von vergleichbaren Windenergieanlagen oder auch sonstigen grossen Energieanlagen nicht selten zwischen 15 und 25 Jahre. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einen entscheidenden Einfluss haben die komplexen Verfahren sowie die zugehörigen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten in jedem der Verfahrensschritte. Darum investieren Schweizer Energieversorgungsunternehmen unter den heutigen Voraussetzungen insbesondere in Stromproduktionsanlagen im Ausland (vgl. dazu auch IP 2022/275 von Désirée Jaun: [«Erneuerbare Energie: Investitionen und zukünftige Strategie»](#)).

Eine Windenergieanlage beispielsweise setzt bisher einen Richtplaneintrag, eine Nutzungsplanung und eine Baubewilligung voraus. Der Richtplaneintrag untersteht dem fakultativen Planungsreferendum. Die Zonenvorschriften im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung werden durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat erlassen und sind öffentlich aufzulegen, wobei Einsprachen erhoben werden können (§ 31 RBG). Das Verfahren kann danach als Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht und letztinstanzlich bis vor Bundesgericht weitergezogen werden. Gegen die danach erforderliche Baubewilligung kann ebenfalls Einsprache erhoben werden. Danach kann das Verfahren ebenfalls vor Kantonsgericht und letztinstanzlich bis vor Bundesgericht weitergezogen werden.

Der Regierungsrat hat für die Beantwortung des vorliegenden Postulats verschiedene Massnahmen identifiziert, die zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würden und die Rahmenbedingungen für den Umbau des Energiesystems im Sinne der vom Baselbieter Stimmvolk am 9. Juni 2024 beschlossenen Zielsetzungen<sup>2</sup> verbessern.

<sup>1</sup> [Typische Verfahrenslaufzeiten von Windenergieprojekten \(fachagentur-windenergie.de\)](#)

<sup>2</sup> Das EnG BL sieht neu vor, dass der Anteil an erneuerbarer Energien am Gesamtenergiebedarf ohne Mobilität bis 2030 auf 70 % erhöht und das Netto-Null-Ziel bis 2050 erreicht werden sollen. Diese Ziele sind in Einklang mit den Zielsetzungen des Bundes und mit der kantonalen Klimastrategie und dem AFP 2025–2028, welcher einen expliziten Schwerpunkt Klima und Energie enthält.

## 2.2. Massnahmen zur Beschleunigung, die eine Gesetzesanpassung voraussetzen

### 2.2.1 Schaffung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Energieanlagen

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sieht in Kapitel 1.2.3 Kantonale Nutzungsplanung bereits die Möglichkeit vor, dass der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben kantonale Nutzungspläne erlassen kann. Solche kantonalen Nutzungspläne dienen nach § 12 Abs. 1 RBG insbesondere der Erstellung bzw. dem Ausbau von Verkehrsanlagen, öffentlicher Werke und Anlagen sowie dem Schutz von Landschaften, Naturobjekten und Kulturdenkmälern von nationaler und kantonalen Bedeutung. § 13 RBG regelt das Verfahren. Demnach werden die kantonalen Nutzungspläne durch den Landrat – oder bei vorhandenen spezifischen Festsetzungen im Richtplan durch die Bau- und Umweltschutzdirektion – erlassen und sind öffentlich aufzulegen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Danach steht das Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht und letztinstanzlich vor Bundesgericht offen. Nach dem Erlass der kantonalen Nutzungsplanung ist grundsätzlich für Hochbauten zusätzlich ein Baubewilligungsverfahren erforderlich. Für Verkehrsanlagen ist kein weiteres Verfahren zusätzlich zu der kantonalen Nutzungsplanung erforderlich.

Es wäre denkbar, für Windenergieanlagen (zum Beispiel für solche, an denen ein nationales Interesse besteht), ein kantonales Plangenehmigungsverfahren einzuführen. In einem solchen Plangenehmigungsverfahren würden unter der Federführung des Kantons gleichzeitig die zonenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und im selben Schritt die Baubewilligung erteilt. Allfällige weitere Verfahren in kantonaler Zuständigkeit (z. B. Rodungsverfahren) werden parallel geführt und die Entscheide koordiniert eröffnet. Das Plangenehmigungsverfahren wird deshalb auch als kombiniertes oder konzentriertes Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren bezeichnet. Durch die Kombination und Koordination der Verfahren bei einer federführenden Stelle können die Verfahren, die (wie in Kapitel 2.1 ausgeführt) heute oft zwischen 15 bis 25 Jahre dauern, gekürzt werden. Der Bundesrat empfiehlt eine solche Verfahrensbeschleunigung explizit<sup>3</sup>. Das nationale Parlament prüft derzeit mit dem Geschäft [23.051](#)<sup>4</sup> eine in diese Richtung zielende nationale Pflicht. St. Gallen wendet das konzentrierte Verfahren für Windenergieanlagen an. In Luzern wurde ein entsprechendes Gesetz vom Parlament verabschiedet. Das Stimmvolk wird über die Einführung bestimmen. In Zürich ist eine Anpassung in der Vernehmlassung. Der Regierungsrat hat nur partielle und keine umfassende Kenntnis über die verschiedenen Verfahren in anderen Kantonen.

Das konzentrierte Verfahren bedeutet:

- Verfahren werden beschleunigt durch zusammengefasstes Vorgehen.
- Das kantonale Verfahren verschiebt die Planungshoheit und die damit einhergehenden Arbeiten und Kosten von der Gemeinde zum Kanton.
- Der Planungsaufwand und damit auch die Planungskosten werden durch das Zusammenfassen der Verfahren erheblich reduziert.
- Die Gemeinden werden im Planungsverfahren frühzeitig einbezogen und können ihre Anliegen unter anderem im Rahmen der Mitwirkung einbringen.
- Das Verfahren kann voraussichtlich an § 13 RBG angelehnt werden. Demnach ist die Planung öffentlich aufzulegen. Der Regierungsrat entscheidet als Beschwerdebehörde über unerledigte Einsprachen. Der Entscheid ist beim Kantonsgericht und letztinstanzlich beim Bundesgericht anfechtbar.
- Gegen die gleichen Sachverhalte kann nur einmal statt zweimal Einsprache erhoben werden. Damit wird ausgeschlossen, dass das gleiche Projekt mehrfach vom Bundesgericht beurteilt werden muss.

<sup>3</sup> [Beschleunigtes Verfahren für grosse Energieanlagen: Fragen und Antworten - UVEK \(admin.ch\)](#)

<sup>4</sup> Stand der Beratung (19.12.2024): Beschluss des Ständerats mit Abweichung zum Nationalrat.

- Mit dem konzentrierten und koordinierten Verfahren fallen die Kosten und die Pflichten für allfällige Ersatzmassnahmen (z. B. Rodungersatz, Ersatz nach NHG) dann an, wenn die erforderlichen Bewilligungen vollständig vorliegen und das Vorhaben umgesetzt werden kann. Mit dem heutigen Verfahren liegen Jahre und unsichere Realisierungsaussichten dazwischen.
- Zum Zeitpunkt allfälliger Einsprachen liegt der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit auf. Die Projektauswirkungen sind bekannt und die Auflagen zur Erstellung, dem Betrieb und zum Rückbau sind definiert.

Der Regierungsrat wird dem Landrat voraussichtlich im Rahmen des Energieplanungsberichts 2026 einen Vorschlag zur Anpassung des RBG unterbreiten. Dieser Vorschlag für die Neuschaffung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens würde für alle standortgebundenen Anlagen zur Energieproduktion, Energieumwandlung, Energietransport und Energiespeicherung gelten, welche im öffentlichen Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Für die verschiedenen Produktionstechnologien (Wind- oder Geothermie etc.) respektive Umwandlungs- und Speicheranlagen wären individuelle Schwellenwerte zu definieren, ab welcher ein Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung kommt.

Es wäre zudem möglich, mit der Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens, wie das im Kanton Luzern und Schaffhausen angedacht ist, die Projektträgerschaften zu verpflichten, der lokalen Bevölkerung und den Gemeinden eine Beteiligungsmöglichkeit zu bieten. Eine solche Möglichkeit zur Beteiligung könnte sich auf die Akzeptanz von Vorhaben, insbesondere von Windenergieprojekten, positiv auswirken.

Das vom nationalen Parlament diskutierte Gesetz (Geschäft [23.051](#)) sieht vor, direkt im Gesetz zu verankern, dass Solar- und Windenergieanlagen, die im Rahmen dieser Beschleunigungsvorlage erstellt würden, nach Einstellung der Energieproduktion zurückzubauen sind. Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist. Die Rückbaupflicht wird heute in der Baubewilligung geregelt. Eine Verankerung im kantonalen Gesetz würde gegenüber der Bevölkerung diese ihr wichtige Frage beantworten.

### **2.2.2 Schaffung einer fakultativen Delegationsmöglichkeit der Nutzungsplanung auf Antrag von Gemeinden**

Innerhalb der durch das Bundesrecht und der kantonalen Richtplanvorgaben festgelegten Grundsätze sind die Gemeinden frei, die zulässige Nutzung des Bodens in den "Zonenvorschriften" für ihr gesamtes Gemeindegebiet festzulegen.

Energieanlagen bringen, insbesondere, wenn sie mit diversen Umweltauswirkungen verbunden sind, oftmals komplexe Fragestellungen mit sich. Es wäre denkbar, im RBG den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die Zuständigkeit für die Nutzungsplanung in solchen Fällen an den Kanton abzutreten. Würde eine Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und beim Kanton einen entsprechenden Antrag einreichen, würde der Kanton für die betreffende Energieanlage eine kantonale Nutzungsplanung durchführen. Für den Fall, dass die Energieanlage im Richtplan festgesetzt ist, wäre die Bau- und Umweltschutzdirektion für das Verfahren zuständig, ansonsten würde der Landrat über die kantonale Nutzungsplanung beschliessen. Der mit der kantonalen Nutzungsplanung verbundenen Aufwand trägt die Bau- und Umweltschutzdirektion. Der Kanton würde in engem Einbezug der betreffenden Gemeinde(n) die entsprechende Nutzungszone ausscheiden. Die Einsprachemöglichkeiten blieben unverändert bzw. würden sich nach § 13 RBG richten. Sobald die kantonale Nutzungsplanung rechtskräftig ist, kann das entsprechende Baugesuch eingereicht werden.

So kennt zum Beispiel der Kanton Appenzell Innerrhoden die kantonale Nutzungsplanung zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse (Art. 12 Abs.1 BauG<sup>5</sup>).

---

<sup>5</sup> [GS 700.000 - Baugesetz - Kanton Appenzell Innerrhoden - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#)

Das Verfahren wurde für die Windenergieanlagen Honegg angewendet. Das Projekt ist von kantonalem Interesse, um die im kantonalen Energiegesetz (EnG BL) festgehaltenen Produktionsziele zu erreichen<sup>6</sup>.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat voraussichtlich im Rahmen des Energieplanungsberichts 2026 einen Vorschlag, wie im kantonalen Recht eine entsprechende fakultative Delegationsmöglichkeit zum Beispiel für «mittelgrosse» Energieanlagen von kantonalem Interesse gemäss Kapitel 2.2.5 eingeführt werden könnte. Dabei wird auch die Frage geklärt, welches Gremium in der Gemeinde für das Stellen des Antrags zuständig ist.

### **2.2.3 Schaffung von expliziten Spezialzonen für Energieanlagen**

Das RBG hält fest, in welche Nutzungszonen das Gemeindegebiet unterteilt werden kann. Die zugehörigen Zonenreglemente bestimmen Art und Mass der Nutzung.

Verschiedene kleinere Energieanlagen (Produktion, Verteilung, Speicher) müssen aufgrund ihrer Funktion innerhalb der Bauzone errichtet werden. Auch verschiedene grössere Energieanlagen, wie z. B. Wärmeverbund-Energiezentralen, liegen oftmals innerhalb der Bauzone. Es ist davon auszugehen, dass sie beispielsweise in Gewerbe- und Industriezonen zonenkonform sind. Grössere oder spezifische Energieanlagen, wie Windenergieanlagen im nationalen Interesse, Agri-PV-Anlagen, landwirtschaftliche Biomasseanlagen etc. können – soweit gewisse Anforderungen erfüllt sind – auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden eingestuft werden. In Ausnahmefällen gilt dies auch für Stromspeicher ausserhalb der Bauzone.

Ist eine Energieanlage an einem bestimmten Standort mit dem geltenden Zonenzweck der betreffenden Nutzungszone (ob innerhalb oder ausserhalb der Bauzone) nicht vereinbar, muss der Zonenzweck in einer Zonenplanmutation angepasst werden.

Das kantonale Recht bietet dafür die Schaffung einer Spezialzone an. In § 28 RBG werden bisher Rebbauzonen, Familiengartenzonen, Gärtnerzonen, Bauernhofzonen innerhalb des Siedlungsraums, Abbauzonen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Lehm, Sand usw., Deponiezonen und Aufforstungszonen als Beispiele für Gebiete mit einer besonderen Nutzung explizit erwähnt. Das Wort «insbesondere» in Abs. 1 macht deutlich, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist und auf Grundlage von § 28 RBG bereits heute Zonen für Windenergieanlagen oder Freiflächen-PV geschaffen werden können.

Um die Bedeutung von Energieanlagen zu unterstreichen, schlägt der Regierungsrat vor, Energieanlagen in § 28 RBG explizit zu erwähnen. Dies dient zwar nicht der Beschleunigung der Realisierung von Energieanlagen, schafft aber Klarheit darüber, dass für solche Anlagen bei Bedarf auch Spezialzonen ausgeschieden werden können. Der Regierungsrat wird dem Landrat bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch im Rahmen des Energieplanungsberichts 2026 einen Vorschlag für eine entsprechende Ergänzung von § 28 RBG unterbreiten.

### **2.2.4 Einführung typenunabhängiger Entscheide mit rechtlich definierten Toleranzen**

Anträge auf eine Änderung der Nutzungsplanung und Gesuche für den Bau von grossen Energieanlagen haben eine präzise Beschreibung der Anlage zu umfassen, damit in den betreffenden Verfahren die Übereinstimmung mit dem Recht geprüft und die Auswirkungen auf Raum und Umwelt beurteilt und nötigenfalls Beanstandungen oder Auflagen gemacht werden können.

Die in Kapitel 2.1 beschriebenen langen Verfahren in der Schweiz können dazu führen, dass die in der Regel an den Anlagentyp (das konkrete Produkt) gekoppelten und im Zonenplan oder in der Baubewilligung festgelegten Anforderungen an die Windenergieanlage (z. B. Grösse, Spannweite

<sup>6</sup> [Kantonaler Nutzungsplan Windenergieanlagen Honegg](#), 19. April 2024

usw.) nicht mehr eingehalten werden können, weil der zum Zeitpunkt des Gesuchs vorgesehene Anlagentyp auf dem Markt nicht mehr erhältlich ist. Treten solche Abweichungen auf, muss das betreffende Verfahren unter Umständen erneut durchlaufen werden, was die Projektdauer weiter in die Länge zieht. Ähnliche Situationen sind auch bei Wasserstoff-Elektrolyseuren denkbar.

Der Regierungsrat prüft, wie solche zeitbedingten Abweichungen in den Verfahren berücksichtigt werden könnten, zum Beispiel mittels typenunabhängigen Entscheiden und rechtlich definierten Toleranzen. Der Regierungsrat wird dem Landrat voraussichtlich mit dem Energieplanungsbericht 2026 einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten.

## **2.2.5 Statuierung eines kantonalen Interessens für «mittelgrosse» Energieanlagen**

Das Bundesrecht statuiert für «grosse» Energieanlagen ab einer jährlichen Produktion von 20 GWh ein nationales Interesse. Im Kanton könnte ergänzend für «mittelgrosse» Energieanlagen, die den Schwellenwert zum nationalen Interesse nicht erreichen, im kantonalen Recht (bspw. im EnG BL) ein kantonales Interesse statuiert werden. Ein derartiges kantonales Interesse würde sicherstellen, dass Standorte, bei denen ein kantonales Schutzinteresse tangiert ist, für solche Energieanlagen nicht per se ausgeschlossen sind. Dies eröffnet die Möglichkeit, die gleichwertigen kantonalen Schutz- und Nutzungsinteressen im Rahmen einer Interessenabwägung gegeneinander abzuwägen. Der Bereich, für welchen das kantonale Interesse gelten würde, wäre im Gesetz pro Technologie zu präzisieren und könnte beispielsweise für eine jährliche Produktion zwischen 10 und 20 GWh gelten. Im Richtplan wäre festzuhalten, wo und unter welchen Bedingungen Energieanlagen von kantonalen Bedeutung erstellt werden dürfen. Der Regierungsrat wird dem Landrat mit dem Energieplanungsbericht 2026 voraussichtlich einen Vorschlag unterbreiten.

## **2.3. Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen**

Folgende Massnahmen, die keine Gesetzesanpassung voraussetzen, dienen im weiteren Sinne ebenfalls einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Umbau des Energiesystems bzw. verbessern die Erfolgsaussichten von Vorhaben im Energiebereich.

### **2.3.1 Erarbeitung eines Merkblatts für die Projektierung von Windenergieanlagen**

Bisher sind die Anforderungen, die bei der Projektierung von Windenergieanlagen im Kanton zu berücksichtigen sind, nicht konsolidiert zugänglich. Das kann für Projektträgerschaften zeitaufwendige Abklärungen bei zahlreichen Verwaltungseinheiten nach sich ziehen. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) sieht vor, die massgeblichen Anforderungen unter Einbezug aller relevanter Verwaltungseinheiten in einem Merkblatt für die Projektierung von Windenergieanlagen zusammenzuführen und dieses Merkblatt auf der Webseite des Kantons zugänglich zu machen. Verschiedene andere Kantone haben bereits eine vergleichbare Hilfestellung für Projektträgerschaften zugänglich gemacht. Diese bilden eine gute Grundlage für ein auf die spezifischen Verhältnisse im Kanton zugeschnittenes Merkblatt. Die Erstellung weiterer Merkblätter für Energieanlagen wird geprüft.

### **2.3.2 Verwaltungsinterne Koordination durch eine zentrale Anlaufstelle**

Bei der Projektierung von Energieanlagen sind fachlich nicht selten zahlreiche Verwaltungseinheiten tangiert. Solange noch kein offizielles Verfahren läuft, ist dabei für Aussenstehende nicht offensichtlich, an wen sie sich mit ihren Anliegen innerhalb der Verwaltung wenden müssen. Der Regierungsrat hat unter anderem genau für solche Fälle im AUE die Fachstelle Erneuerbare Energien vorgesehen. Sie fungiert gegenüber Aussenstehenden im Sinne eines «single point of contact» als zentrale Anlaufstelle und übernimmt die verwaltungsinterne Koordination bis ein offizielles Verfahren in Gang kommt. Ab diesem Zeitpunkt wechselt die verwaltungsinterne Federführung zur verfahrensleitenden Behörde (bei Baugesuchen zum Beispiel zum Bauinspektorat).

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2023/460](#) «Verfahrensbeschleunigung: Strom aus erneuerbarer Energie» abzuschreiben.

Liestal, 21. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich